

99063069261000, 99063069261000

Anlagen mit Verwendung organischer Lösemittel oberhalb der Schwellenwerte: Inbetriebnahme anzeigen

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/133491955/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063069261000, 99063069261000
Leistungsbezeichnung I	Anlagen mit Verwendung organischer Lösemittel oberhalb der Schwellenwerte: Inbetriebnahme anzeigen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	genehmigungsbedürftig, Betrieb, Anhang II, Emissionsquelle, Bundes-Immissionsschutzgesetz, TA Luft, BImSchV, Betriebseinrichtungen, Betreiber, BImSchG, Emission, Luftschadstoffe, Inbetriebnahme,

Modul	Sachverhalt
	Schadstoffemission, Schwellenwert, Anhang I, Lösemittelverbrauch, Industrieemissionsrichtlinie, Tätigkeit
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (063)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit verschiedenen Arten von Tätigkeiten, einschließlich der Risikovermeidung, Information und Ausbildung
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.02.2025
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_31_2024/31._BlmSchV.pdf https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_31_2024/31._BlmSchV.pdf https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/ https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_4_2013/ https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-ImSchZustVMV2015rahmen https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/
Teaser	Sie möchten eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage mit einem Lösemittelverbrauch oberhalb der Schwellenwerte in Betrieb nehmen? Dann müssen Sie dies vorher bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde anzeigen.
Volltext	Wenn Sie eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage mit einem Lösemittelverbrauch oberhalb der Schwellenwerte in Betrieb nehmen möchten, müssen Sie dies vorher bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde anzeigen. Die Anzeigepflicht gilt für alle nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen,

Modul	Sachverhalt
	deren Lösemittelverbrauch die Schwellenwerte nach Anhang I der 31. BImSchV übersteigen. Maßgeblich für den Schwellenwert ist die Tätigkeit nach Anhang II der 31. BImSchV.
Erforderliche Unterlagen	Vollständige Anzeige mit den für die Anlage maßgeblichen Daten.
Voraussetzungen	Sie möchten eine Anlage, deren Lösemittelverbrauch die Schwellenwerte nach Anhang I der 31. BImSchV übersteigt, in Betrieb nehmen.
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	• Sie reichen Ihre Anzeige mit den für die Anlage maßgeblichen Daten bei der für Sie zuständigen Behörde ein. • Die zuständige Behörde prüft Ihre Anzeige. • Bei Bedarf fordert die zuständige Behörde weitere Unterlagen bei Ihnen an.
Bearbeitungsdauer	Es gibt keine Bearbeitungsfrist.
Frist	Sie müssen die Anzeige vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der Anlage vorlegen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Sie begehen eine Ordnungswidrigkeit, wenn Sie die Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen.
Rechtsbehelf	Keiner. Bei der Verwaltungsleistung handelt es sich um einen Realakt, gegen den kein Rechtsbehelf möglich ist.
Kurztext	• Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen zur Verwendung organischer Lösemittel oberhalb der Schwellenwerte, Anzeige der Inbetriebnahme Entgegennahme • Nicht genehmigungsbedürftige Anlage, deren Lösemittelverbrauch die Schwellenwerte nach Anhang I der 31. BImSchV überschreitet, ist vor der Inbetriebnahme anzuzeigen • Maßgeblich für Schwellenwerte ist Tätigkeit nach Anhang II der 31. BImSchV • Anzeige hat die für die Anlage maßgeblichen Daten zu

Modul	Sachverhalt
	enthalten • zuständig: zuständige Immissionsschutzbehörde • zuständig in Mecklenburg-Vorpommern: Immissionsschutzbehörden der Landkreise, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte
Ansprechpunkt	Zuständige Behörde
Zuständige Stelle	Zuständige Behörde Immissionsschutzbehörden der Landkreise, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte
Formulare	
Ursprungsportal	Systems using organic solvents above the threshold values: Display commissioning, Anlagen mit Verwendung organischer Lösemittel oberhalb der Schwellenwerte: Inbetriebnahme anzeigen